

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 9.

Freitag, den 30. Januar

1891.

### Erlaß,

die Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis u. s. w. betreffend.

Mit Rücksicht auf das fortschreitende Thauwetter erachtet die königliche Amtshauptmannschaft nachstehende Anordnungen für notwendig:

1., Die Wasserläufe sind an bez. unterhalb derjenigen Stellen, wo erfahrungsgemäß eine Ueberfluthung der Ufer oder Eisverstopfungen leicht vorkommen, von dem vorhandenen Eise und den etwa angelegten Schneemassen zu räumen.

Ferner sind

- 2., alle Wehre und Mühlräden eisfrei zu machen, und Wehretheile durch Querschläge in Entfernungen von 15—20 Metern aufzuzerren,
- 3., die Durchlässe der Brücken und Schleusen vom Eise zu befreien, auch oberhalb dieser Bauwerke Querschläge durch die Eisbede zu hauen, und
- 4., etwa vorhandene Wehraufsätze bei dem Anschwellen des betreffenden Wasserlaufes sofort zu beseitigen.

Die Verpflichtung zu der vorgedachten Räumung und Aufsehung liegt bei Ueberbrückungen und Ueberfluthungen der Wasserläufe Denjenigen ob, welche die betreffenden Brücken oder Schleusen zu unterhalten haben, also soweit dieselben zu öffentlichen Wegen gehören, den Wegebaupflichtigen, insoweit sie dem Privatverkehre dienen, den Verkehrsberechtigten. Bei Wehranlagen und den zu diesen gehörigen Zu- und Abflughäben liegt die Verbindlichkeit zur Räumung und Aufsehung den beteiligten Erbswerbbesitzern ob. Im Uebrigen aber sind die obengedachten Räumungsarbeiten von Denjenigen auszuführen, welche auch sonst für die Räumung des betreffenden Wasserlaufes zu sorgen haben.

Die Gemeindebehörden des hiesigen Bezirkes — die Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden angewiesen, zur Entschüttung eigener Verantwortung nicht nur den vorstehenden Anordnungen genau nachzugehen, sondern auch darüber zu wachen, daß dieselben Seiten der sonst Verpflichteten öffentlichem Befolge werden.

Für Unterlassung oder Säumniß bei Erledigung vorstehender Anordnungen wird, insoweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe dadurch verwickelt worden ist, und abgesehen von der daraus herzuleitenden Verpflichtung zum Schadenersatz eine Geldstrafe bis zu 60 Mk. — angedroht.

Meissen, am 26. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Erlaß,

Elbhochfluth und Eisgang betr.

Mit Rücksicht auf die nach eingetretener Thauwetter zu erwartende Elbhochfluth mit Eisgang stellt sich die königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt Veranlaßt, unter Hinweis auf § 10 des Mandates über die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung S. 197 ff.) Folgendes anzuordnen:

1.,

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher in den im Inundationsgebiete des III. Elbstrombezirkes liegenden Ortschaften haben die in obigem Mandate angeordneten Vorichts- und Sicherheitsmaßregeln in gehöriger Weise zu treffen, ins Besondere für rechtzeitige Beschaffung der Schutzmaterialien und Effekten als: Foschinen aus Reisig, Steinmaterial, Pfähle, Bretter, Strobdünger, Baukarren, Schaufeln, Radehauen, Kerze, Schlägel, Laternen u. s. w. sowie der nöthigen Rettungsschaluppen zu sorgen und sich eventuell wegen leihweiser Ueberlassung von Schaluppen an die Eigenthümer der in den Häfen geborgenen Elbfahrzeuge und rücksichtlich der zu den Beständen der fiskalischen Wasserbauverwaltung gehörigen Schaluppen an die Dammmeister zu wenden. Die Ortschaften oberhalb Diesbar werden in dieser Beziehung an den Dammmeister Just, die unterhalb Diesbar gelegenen Ortschaften aber an den Dammmeister Hennicke in Seidel verwiesen.

2.,

Weiter haben die oben unter 1. genannten Ortsbehörden für geeignete und fahrlundige Personen zu sorgen, welche einerseits den Schaluppendienst zu verrichten und sich andererseits für Botendienste bereit zu halten, sodann aber, was die im Bereiche der Elbdämme gelegenen Ortschaften betrifft, den Dammwachen dienst zu übernehmen haben. In dieser Hinsicht sind auch die Nachbargemeinden, welche nicht unmittelbar von der Gefahr betroffen werden, heranzuziehen, und wird in vorgedachten Richtungen auf § 10 Absatz 4 und 6 des angezogenen Mandates, sowie eventuell auf § 360, 10 des Reichsstrafgesetzbuches noch besonders hingewiesen.

3.,

Es empfiehlt sich, in den betreffenden von der Hochfluth bedrohten Ortschaften einen Ortsauschuß zu bilden, welcher sich mit der Ausführung bez. Ueberwachung der nöthigen Schutzmaßregeln speciell zu beschäftigen hat.

4.,

Die Wasserbaubeamten werden auf Ansuchen der Betheiligten weitere Auskunft gern ertheilen, und wird den Ortsbehörden anheimgestellt, sich wegen Beschaffung der unter 1., gedachten Schutzmaterialien in geeigneter Beschaffenheit und den erforderlichen Größen an diese Beamten zu wenden.

Bei etwaiger Säumniß in Ausführung obiger Anordnungen haben sich die Betheiligten, abgesehen von dem aus der Nichtbefolgung herzuleitenden Schadenersatz, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. — zu gewärtigen.

Meissen, am 25. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.  
von Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgd. nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Dezember vor. Js. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Januar 1891 an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende **Marschfourage** beträgt:

7	Mk. 51 <sup>⁄</sup> Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3	= 70 <sup>⁄</sup> „	= 50 „ Heu,
2	= 40 <sup>⁄</sup> „	= 50 „ Stroh.

Meissen, am 24. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Auction.

In **Herzogswalde** gelangt **Montag, den 2. Februar d. J.,** Nachmittags 2 Uhr, eine Hobelmaschine mit Zubehör gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. **Wiederverkaufung** in der Jähnich'schen Restauration daselbst.

Wilsdruff, am 29. Januar 1891.

Matthies, Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts.

### Generalversammlung

der neubegründeten Aktiengesellschaft Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora.

Bei der neubegründeten Aktiengesellschaft Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora haben die Gründer nicht alle Aktien selbst übernommen. Das unterzeichnete königliche Amtsgericht als Handelsgericht beruft deshalb gemäß Art. 210a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 hiermit eine Generalversammlung der in dem eingereichten Verzeichniß aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft auf

**Donnerstag, den 5. Februar 1891 Nachmittags 3 Uhr**

in den Saal des Hesse'schen Gasthofs in Deutschenbora ein. Die Aktionäre haben in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und sich durch Vorzeigung ihrer Aktien auszuweisen.

Um 4 Uhr Nachmittags wird der Saal geschlossen.